

Aktenzeichen:

9 RV 422/54

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet

am 11. April 1957

.....
Klägers, Revisionsklägers und
Revisionsbeklagten,

gegen

.....
Beklagten, Revisionsbeklagten
und Revisionskläger,

hat der 9. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 11. April 1957

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen.
Auf die Revision des Beklagten werden das Urteil
des Landessozialgerichts Schleswig vom 15. Ok-
tober 1954, das Urteil des Sozialgerichts
Lübeck vom 18. Mai 1954 sowie der Bescheid des
Beklagten vom 27. Juli 1954 aufgehoben. Die
Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, von Beruf Forstamtmann, bezog wegen teilweisen Verlustes des rechten Unterarms Rente wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) um 70 v.H. nach dem Reichsversorgungsgesetz (RVG) und nach der Sozialversicherungsdirektive (SVD) 27. Mit Umanerkennungsbescheid vom 8. Januar 1952 erkannte das Versorgungsamt (VersorgA.) ohne versorgungsärztliche Untersuchung den bisherigen Leistungsgrund auch als Schädigungsfolge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) an und gewährte Rente nach einer MdE. um 70 v.H. Nach versorgungsärztlicher Untersuchung im Mai 1953 setzte das VersorgA. mit Bescheid vom 10. Juni 1953 (Erstbescheid) die MdE. ab 1. August 1953 auf 50 v.H. fest und kürzte die Rente entsprechend. Es verwendete ein Bescheid-Formblatt, das den vorgedruckten Satz enthält: "Die Versorgungsbezüge werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend sind, eine wesentliche Änderung eintritt (§ 62 Abs. 1 BVG)". Im Anschluß an diesen Satz führte der Bescheid aus: "Die versorgungsärztliche Untersuchung vom 28. Mai 1953 hat ergeben, daß nach den Richtlinien für die ärztliche Gutachtertätigkeit Ihr Körperschaden eine MdE. von nur 50 % bedingt. Eine höhere Bewertung der MdE. (vgl. § 30 BVG) kann leider nicht erfolgen, da Sie durch die Art der Beschädigung in der Ausübung Ihres bereits vor der Schädigung ausgeübten, begonnenen oder angestrebten Berufes nicht besonders betroffen worden sind." Der Beschwerdeausschuß des VersorgA. wies mit Entscheidung vom 8. Oktober 1953 den Einspruch des Klägers zurück. Er führt aus, eine wesentliche Änderung der Verhältnisse sei zwar nicht eingetreten. Wenn in dem angefochtenen Bescheid unter Bezug auf § 62 Abs. 1 BVG von einer wesentlichen Änderung gesprochen werde, so sei dies offenbar darauf zurückzuführen, daß ein falscher Vordruck verwendet wurde. Aus der Begründung, daß der Körperschaden eine MdE. von nur 50 % bedinge, ergebe sich, daß das VersorgA. die Herabsetzung nicht auf Grund des § 62 BVG, sondern des § 86 Abs. 3 BVG vornehmen wollte. Dazu sei es berechtigt, da ein derartiger Fall vorliege. Die Herabsetzung sei nach § 86 Abs. 3 BVG nicht zu beanstanden. § 30 BVG könne nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

angewandt werden, da der Beschwerdeführer seit dem ersten Weltkrieg nach wie vor in seinem Beruf als Forstbeamter tätig sei.

Auf die Berufung des Klägers hat das Sozialgericht (SG.) Lübeck, auf das die Sache mit Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) übergegangen ist, mit Urteil vom 18. Mai 1954 den Bescheid vom 10. Juni 1953 und die Entscheidung des Beschwerdeausschusses aufgehoben und den Beklagten zur Gewährung einer Versorgungsrente nach einer MdE. um 70 v.H. über den 31. Juli 1953 hinaus verpflichtet. Es unterliege zwar keinem Zweifel, daß eine MdE. von 50 % ausreichend sei, wenn sonstige Gründe einer Höherbewertung, insbesondere die Berücksichtigung des Berufes, nicht vorliegen. Nach § 86 Abs. 3 BVG sei der Beklagte auch in der Lage gewesen, ohne Änderung der Verhältnisse eine der tatsächlichen MdE. entsprechende Rente festzusetzen. Dieser Wille müsse aber in dem Bescheid zum Ausdruck kommen, dieser nehme nur auf § 62 Abs. 1 BVG Bezug, der eine Änderung der Verhältnisse voraussetze. Der Bescheid sei einer Auslegung nicht fähig, sondern es sei aus seiner Fassung zu entnehmen, auf welche gesetzliche Bestimmung er sich stütze. Da eine Änderung der Verhältnisse nicht eingetreten sei, müsse der (Erst-)Bescheid aufgehoben werden. Es bleibe dem Beklagten überlassen, durch einen neuen Bescheid nach § 86 Abs. 3 BVG die sicher zu hoch bemessene MdE. herabzusetzen. Berufung wurde nicht zugelassen.

In der gegen das Urteil des SG. eingelegten Berufung macht der Beklagte geltend, das Urteil verstoße gegen § 128 SGG. Die unrichtige Bezeichnung der rechtlichen Vorschrift mache den Bescheid vom 10. Juni 1953 nicht unwirksam. Die Tatsachen, auf die die Rentenentziehung gestützt werde, seien gemäß § 1589 der Reichsversicherungsordnung (RVO) klar und erschöpfend angeführt und im Hinblick auf § 86 Abs. 3 BVG schlüssig. Das SG. hätte, da § 62 BVG ausscheide, infolge seines Rechts und seiner Pflicht zur sachlichen Entscheidung den Anspruch nach der rechtlichen Seite in vollem Umfang prüfen und Irrtümer der rechtlichen Begründung richtigstellen müssen. Abgesehen davon habe bereits der Beschwerdeausschuß das Versehen des VersorgA. im Bescheid vom 10. Juni 1953 richtiggestellt und auf § 86 Abs. 3 BVG Bezug genommen. Dies habe das SG. übersehen. Um nichts zu versäumen, werde das VersorgA. noch einen auf § 86 Abs. 3 BVG



gestützten weiteren Bescheid erteilen. Dies geschehe nur vorsorglich unter Aufrechterhaltung der Rechtsmeinung, daß die Herabsetzung zum 1. August 1953 rechtswirksam sei. Das VersorgA. hat diesen Bescheid dann am 27. Juli 1954 erlassen (Zweitbescheid).

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht (LSG.) am 15. Oktober 1954 hat der Kläger erklärt, daß er auch den Zweitbescheid anfechte. Er hat die Gewährung einer Rente nach einer MdE. um 60 v.H. beantragt.

Mit Urteil vom 15. Oktober 1954 hat das LSG. die Berufung des Beklagten gegen das Urteil vom 18. Mai 1954 als unzulässig verworfen und die Berufung des Klägers gegen den Zweitbescheid zurückgewiesen. Revision wurde zugelassen.

Das LSG. hat ausgeführt, die Berufung des Beklagten sei gemäß § 148 Nr. 3 SGG ausgeschlossen, da es sich nur um den Grad der MdE. handele. Sie sei auch nicht nach § 150 Nr. 1 und Nr. 2 SGG zulässig, da die Nichtzulassung der Berufung das LSG. binde und der Beklagte keinen Verfahrensmangel, sondern eine unzutreffende rechtliche Würdigung des festgestellten Sachverhalts geltend mache. Das Vorbringen des Klägers gegen den Zweitbescheid sah das LSG. als Berufung an. Es sei unstreitig, daß die MdE. des Klägers im allgemeinen Erwerbsleben 50 v.H. betrage. Streit bestehe nur über eine Erhöhung der MdE. unter Berücksichtigung des Berufs des Klägers. Eine Erhöhung sei aber nicht begründet. Dem Kläger seien keine Nachteile in der Berufslaufbahn erwachsen, da er die höchste Dienststellung des gehobenen Dienstes erreicht habe. Wenn auch normalerweise die Aufgaben eines Forstbeamten mit erschwerenden Außendiensten verbunden seien, so handele es sich doch bei der Dienststellung des Klägers nur um gelegentliche anleitende und beaufsichtigende Tätigkeit. Das Rechtsmittel des Klägers könne deshalb keinen Erfolg haben.

Gegen das Urteil des LSG. haben der Kläger und der Beklagte Revision eingelegt.

Der Kläger beantragt,

die Revision des Beklagten zurückzuweisen, unter Abänderung des Urteils des LSG. vom 15. Oktober 1954 und unter Aufhebung des Bescheids vom 27. Juli 1954 den Beklagten zu verurteilen,



über den Monat August 1954 hinaus eine Rente nach einer MdE. von 70 v.H. zu gewähren und dem Kläger auch die Kosten des zweiten und dritten Rechtszuges zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG. Schleswig vom 15. Oktober 1954 und des SG. Lübeck vom 18. Mai 1954 aufzuheben und Beschädigtenrente ab 1. August 1953 nach einer MdE. um 50 v.H. zu gewähren,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Der Kläger führt zum Erstbescheid aus, das Urteil des SG. sei durch Verwerfung der Berufung des Beklagten rechtskräftig geworden und könne nicht durch einen Verwaltungsakt, den Zweitbescheid, abgeändert werden, wenn zwischen Umanerkennung und Bescheid nach § 86 Abs. 3 BVG ein rechtskräftiges Urteil liege. In der Bezugnahme auf § 62 BVG in dem Erstbescheid sei ein Verzicht auf die Anwendung des § 86 Abs. 3 BVG zu sehen.

Der Beklagte führt aus, das LSG. habe zu Unrecht das Vorliegen der in der Berufung geltend gemachten Verfahrensmängel verneint. Die Berufung sei zulässig gewesen. Das Verfahren vor dem SG. habe an wesentlichen Mängeln, die schon in der Berufungsschrift gerügt worden seien, gelitten. Das SG. habe § 95 SGG nicht beachtet. Der Beschwerdeausschuß habe den Erstbescheid in seiner rechtlichen Begründung geändert. Das SG. habe einen wesentlichen Verfahrensverstoß begangen, weil es den Bescheid in seiner ursprünglichen Form zum Gegenstand seiner Entscheidung machte, statt in der Gestalt, die er durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses erhalten habe. § 95 SGG müsse auch bei vorangegangenen Verfahren nach § 20 SVD 27 entsprechend angewendet werden. Abgesehen davon habe das SG. § 128 SGG verletzt. Es habe den Sachverhalt zwar rechtlich zutreffend subsumiert, indem es feststellte, daß die Rente gemäß § 86 Abs. 3 BVG ohne Änderung der Verhältnisse herabgesetzt werden konnte, jedoch nicht dieser Ansicht entsprechend entschieden. Weil das LSG. den Erstbescheid einer Auslegung nicht für fähig hielt, habe es nicht nach seiner freien Überzeugung entschieden und dadurch gegen § 128 SGG verstoßen.



Die Revision ist infolge Zulassung nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthaft. Die Revisionen des Klägers und des Beklagten sind form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 164 SGG). Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ist unvollständig, da sie nicht darauf hinweist, daß die Revision einen bestimmten Antrag enthalten muß (BSG. 1 S. 227). Die Revisionsfrist betrug daher ein Jahr (§ 66 SGG). Das Vorbringen des Klägers, der Beklagte habe die Frist für die Revisionsbegründung überschritten (§ 164 Abs. 1 Satz 1 SGG) trifft nicht zu, da die Revisionsbegründung des Beklagten innerhalb der Jahresfrist eingegangen ist.

Die Revision des Beklagten ist begründet. Die gerügte Gesetzesverletzung, das LSG. habe zu Unrecht seine Berufung als unzulässig verworfen und eine Sachentscheidung unterlassen (BSG. 1 S. 283), liegt vor.

Das LSG. hat zwar ohne Rechtsirrtum angenommen, daß das Urteil des SG. den Grad der MdE. betraf (§ 148 Nr. 3 SGG), und daß die Nichtzulassung der Berufung (§ 150 Nr. 1 SGG) das LSG. bindet (Urt. des BSG. v. 1.3.56 - in SozR. SGG, § 150 Da 2 Nr. 8). Die Vorinstanz hat ferner zu Recht das Vorbringen des Beklagten, das SG. hätte den Bescheid vom 10. Juni 1953 nicht nur unter dem Gesichtspunkt des § 62 BVG, sondern auch des § 86 Abs. 3 BVG würdigen und dementsprechend entscheiden müssen, nicht als schlüssige Rüge eines Verstoßes gegen § 128 Abs. 1 SGG angesehen. Die Vorschrift, daß das Gericht in seiner Überzeugungsbildung frei ist, bedeutet, daß es bei der Feststellung des Tatbestandes und bei der Entscheidung nicht an Weisungen anderer Stellen, sondern nur an das Gesetz gebunden ist (Art. 20 Abs. 3 Art. 97 Grundgesetz). Hiergegen hatte das SG. nicht verstoßen. Es hat ausgeführt, welchen Inhalt nach seiner Ansicht ein Bescheid haben muß und inwieweit er der Auslegung fähig ist. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob seine Ausführungen im Ergebnis zutreffen. Jedenfalls hat es sich von seinem Standpunkt aus nur durch gesetzliche Bestimmungen und nicht durch unbeachtliche andere Umstände zu seiner Entscheidung für verpflichtet gehalten. Das LSG. hat jedoch die weitere Rüge des Beklagten, das SG. habe übersehen, daß bereits der Beschwerdeausschuß die aus Versehen erfolgte Angabe des § 62 BVG in dem Bescheid vom 10. Juni 1953



durch Bezugnahme auf § 86 Abs. 3 BVG richtig gestellt habe, nicht beachtet. Der Beklagte hat hierdurch dem Sinne nach auf die Vorschrift des § 95 SGG hingewiesen. Die ausdrückliche Angabe der vom SG. verletzten Rechtsnorm war nicht erforderlich (BSG. 1 S. 227). Die Berufung hat einen wesentlichen Verfahrensmangel des SG. schlüssig dargetan. Dieser Mangel liegt auch vor. Nach § 95 SGG ist Gegenstand der Klage, wenn ein Vorverfahren stattgefunden hat, der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat. Diese Vorschrift bestimmt, welche Entscheidungen der Verwaltungsbehörden das Gericht im Rahmen des Klageantrags seinem Verfahren, nämlich seinen Ermittlungen und seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (§§ 103, 106, 123 SGG). Sie setzt ihrem Wortlaut nach voraus, daß ein Vorverfahren nach §§ 78 bis 85 SGG stattgefunden hat. § 95 SGG ist jedoch auch in Übergangsfällen (§ 215 SGG) sinngemäß anzuwenden, wenn dem Verfahren vor dem Oboversicherungsamt (OVA.) bzw. SG. (§ 215 Abs. 2 SGG) ein Verfahren vor einem Beschwerdeausschuß nach § 20 SVD 27, §§ 40 bis 43 der Sozialversicherungsanordnung (SVA) 11 vorangegangen ist. Die sinngemäße Anwendung eines Rechtssatzes ist möglich, wenn der nicht normierte Tatbestand in seinen rechtlich bedeutsamen Teilen dem normierten Tatbestand wesensverwandt ist. Nach § 20 SVD 27 und §§ 40 bis 43 SVA 11 stand dem Antragsteller gegen den Bescheid des Versorgungsträgers der Einspruch bei einem Beschwerdeausschuß der Landesversicherungsanstalt (LVA.) zu, an dessen Stelle nach Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung (KOV.) durch das Gesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 169) gemäß der SVD 32 ein Beschwerdeausschuß des Versorgungsamts trat (BVBl. 1951 S. 136 (36)). Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses war die Berufung an die Spruchkammer des OVA. zulässig. Diese Regelung hat mit dem Vorverfahren nach dem SGG wesentliche Teile gemeinsam: Der Bescheid wurde nochmals überprüft und ggf. abgeändert, bevor das OVA. als Berufungsgericht angegangen werden konnte. Die Überprüfung erfolgte nicht durch dieselbe Stelle, die den Bescheid erlassen hatte, sondern durch ein besonderes Gremium, bestehend aus dem Leiter des Versorgungsträgers oder seinem Stellvertreter und je einem Vertreter der Regierung des Landes



und der Gewerkschaft (§ 41 SVA 11). Daß dieser Beschwerdeausschuß bei der gleichen Behörde, die den Bescheid erlassen hat, gebildet wurde, während nach § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGG in der KOV. die nächsthöhere Versorgungsbehörde entscheidet, steht der sinnngemäßen Anwendung nicht entgegen, da die den Bescheid erlassende und die ihn überprüfende Verwaltungsstelle nicht identisch waren. Auch im SGG ist die Vorschrift, daß die nächsthöhere Behörde entscheidet, nicht streng durchgeführt (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 219 SGG). Wesentlich ist, daß die überprüfende Verwaltung personell von der den Bescheid erlassenden Verwaltung verschieden und zur Abänderung des Bescheides befugt war. Auch das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß (§§ 40, 41, 43 SVA 11) und das Vorverfahren des SGG (§§ 83 bis 86 SGG) weisen keine wesentlichen Unterschiede auf, die eine sinnngemäße Anwendung verbieten würden. Nach § 20 SVD 27, § 42 SVA 11 richtete sich die Berufung an das OVA. gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses, also nicht nur gegen den mit dem Einspruch angefochtenen Bescheid. Nach alten und neuen Vorschriften ist demnach die Entscheidung des Beschwerdeausschusses bzw. der Inhalt des Widerspruchsbescheides vom OVA. bzw. SG. zu beachten. Auch die Übergangsvorschrift des § 215 Abs. 1 SGG spricht für eine Gleichstellung des Vorverfahrens nach dem SGG mit dem Verfahren vor dem Beschwerdeausschuß.

§ 95 SGG ist eine Vorschrift des Verfahrensrechts. Sie dient der Vereinfachung und Konzentration des sozialgerichtlichen Prozesses und auch der Rechtssicherheit, weil durch sie widersprechende gerichtliche Entscheidungen verhindert werden, die möglich wären, wenn beide Verwaltungsakte in getrennten Verfahren behandelt würden. Das SG. hat dadurch gegen § 95 SGG verstoßen, daß es von dem Bescheid, wie ihn das VersorgA. am 10. Juni 1953 erlassen hat, ausging, ohne die Entscheidung des Beschwerdeausschusses zu beachten. Das SG. hat damit verkannt, welchen Verwaltungsakt es nachprüfen mußte; es hat bei seinem Verfahren und seiner Entscheidung die falsche Verwaltungsentscheidung, nämlich allein den Erstbescheid des VersorgA. gesehen und ihn allein geprüft, statt die Entscheidung des Beschwerdeausschusses mit einzubeziehen und mit zu prüfen. Daran ändert nichts, daß das SG. in der Urteilsformel auch die Entscheidung des Beschwerdeaus-



schusses aufgehoben hat; denn es hat in den Urteilsgründen dem Beklagten den Erlaß eines neuen Bescheides (Zweitbescheides) mit der gleichen Begründung empfohlen, die bereits der Beschwerdeausschuß dem Erstbescheid gegeben hatte. Daraus geht hervor, daß das SG. die Entscheidung des Beschwerdeausschusses bei seiner Urteilsfindung nicht beachtet hat. In dieser Verkennung des Gegenstands der Klage liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel.

Da der Beklagte diesen wesentlichen Verfahrensmangel des SG., der auch vorliegt, gerügt hat, war seine Berufung nach § 150 Nr. 2 SGG zulässig. Das LSG. hätte sachlich entscheiden müssen. Die Unterlassung einer sachlichen Entscheidung beruht auf der Verkennung der in der Berufung erhobenen Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels (§ 162 Abs. 2 SGG). Das Urteil des LSG. war daher aufzuheben.

Der Senat konnte, da Ermittlungen tatsächlicher Art nicht mehr erforderlich sind, in der Sache selbst, d.h. über die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG. entscheiden.

Die Berufung ist frist- und formgerecht eingelegt (§ 151 SGG). Sie ist auch begründet. Das VersorgA. hat mit dem Bescheid vom 10. Juni 1953 die Rente ab 1. August 1953 neu festgestellt, indem es die Erwerbsfähigkeit des Klägers als nur noch um 50 v.H. gemindert erachtete und die bisher gewährte Rente von monatlich 45,- DM auf monatlich 25,- DM herabsetzte. Die vorgedruckte Begründung des Bescheids mit einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse unter Bezugnahme auf § 62 Abs. 1 BVG trifft nicht zu, da sich die anerkannte Gesundheitsstörung nicht gebessert hat. Der Beschwerdeausschuß hat diese Begründung des Bescheids dahingehend richtiggestellt, daß die Herabsetzung des Grades der MdE. und der Rente ab 1. August 1953 sich zwar nicht auf § 62 BVG stützen lasse, daß der Versorgungsträger die Herabsetzung aber nach § 86 Abs. 3 BVG vornehmen wollte, und daß nach dieser Vorschrift die Herabsetzung begründet sei. Der Beschwerdeausschuß war zu dieser ergänzenden Klarstellung befugt (§ 20 SVD 27, § 40 SVA 11). Seine Entscheidung hält sich im Rahmen seines Rechts zur Überprüfung des angefochtenen Bescheids. Er hat nicht selbst einen neuen Bescheid im Sinne des § 1583 RVO erlassen, wozu er nicht zuständig gewesen wäre,



da nach § 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der KOV. die Versorgung der Kriegsopter von den VersorgÄ. und Landesversorgungsämtern (LVersorgÄ.) durchgeführt wird (vgl. DVBl. 57 S. 676: zur funktionellen Zuständigkeit der übergeordneten Behörde). Er hat vielmehr den Bescheid vom 10. Juni 1953 in seinem Ausspruch aufrechterhalten und lediglich die rechtliche Begründung berichtigt entsprechend den unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Herabsetzung der Grundrente (nach § 62 Abs. 1 und 2 BVG und § 86 Abs. 3 BVG). Seine Ausführungen zu § 86 Abs. 3 BVG entsprechen dem Gesetz. Die Ansicht des Klägers, § 86 Abs. 3 BVG sei verletzt, weil der Grad der MdE. entgegen den Verwaltungsvorschriften (VV.) Nr. 3 Abs. 3 zu § 86 BVG herabgesetzt worden sei, trifft nicht zu. Die Festsetzung der Höhe der MdE. steht nicht im freien Ermessen der Versorgungsbehörde in dem Sinn, daß sie die Wahl zwischen mehreren, in gleicher Weise rechtlich möglichen Entscheidungen hat, und daß die VV. Regeln für die Ausübung dieser Wahl geben würden. In § 30 BVG ist vielmehr zwingend vorgeschrieben, wie die MdE. zu beurteilen ist und welche Umstände dabei zu berücksichtigen sind. Danach kann nur ein bestimmter Grad der MdE. zutreffen. Diesen hat die Versorgungsbehörde zu ermitteln. Da frühere Entscheidungen mit Aufhebung der vor dem BVG geltenden Versorgungsgesetze hinfällig geworden sind (BSG. 3 S. 251 [2557]) und eine Bindung an den früher festgesetzten Grad der MdE. nicht besteht (§ 85 Satz 1 BVG, BSG. 2 S. 263), hat der Kläger nur Anspruch auf Festsetzung der MdE. nach § 30 BVG. Eine Gesetzesverletzung bei der Schätzung der MdE. gemäß dieser Vorschrift ist nicht erkennbar. Die Ausführungen in der Entscheidung des Beschwerdeausschusses über den Einfluß des Berufs des Klägers bei Bewertung der MdE. nach § 30 BVG reichen aus und treffen rechtlich zu. Sie decken sich auch mit den Feststellungen, die das SG. und das LSG. über die nach § 30 BVG zu bemessende MdE. ab 1. August 1953 getroffen haben.

Die Klage gegen den Bescheid vom 10. Juni 1953 in der Gestalt, die er durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gefunden hat, war demnach nicht begründet und unter Aufhebung des Urteils des SG. abzuweisen. Ebenfalls wardanach der Zweitbescheid vom 27. Juli 1954 aufzuheben, den der Beklagte nur vorsorglich unter Aufrechterhaltung seiner Rechtsansicht über die Rechtmäßigkeit des ersten Bescheids erlassen hat. Für diesen Bescheid ist nach der Feststellung der Rechtmäßigkeit der Erstbescheid in der Ge-



stalt, die er durch die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gefunden hat, kein Raum mehr. Denn eine Neufeststellung der Rente nach § 86 Abs. 3 BVG ist begrifflich nur einmal möglich, nämlich nur in dem Bescheid, der sich erstmals nach Erlaß des BVG-Umanerkennungsbescheids mit dem Grad der HdE. nach dem BVG befaßt. Da der Zweitbescheid demnach einer rechtlichen Grundlage entbehrt, war er aufzuheben. Bei dieser Rechtslage war es unerheblich, und nicht mehr darauf einzugehen, daß auch der Kläger mit seiner Revision - allerdings aus anderen Gründen - die Aufhebung des Zweitbescheids beantragt hat. Die in der Sache erfolglose Revision des Klägers war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)